Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 48

Artikel: Über die Gründung von Strassen- und Wasserbaugenossenschaften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ostern genügt nicht, bereits einige Jahre vor Verlassen der Schule muß der Knabe auf die Vorteile hingewiesen werden, welche ihm das Erlernen eines Handwerks oder eines Gewerbes bietet. Es ist sicherlich nicht Unrecht, wenn man glaubt, daß ein zielbewußter Hinweis, eine wiederholte energische Aufklärung von Erfolg gekrönt sein wird. Wir stehen sogar auf dem Standpunkt, daß diese Arbeit nicht auf die Volksschule beschränkt bleiben, sondern zweckmäßig auch auf die Mittel- und höhern Schulen ausgedehnt werden müßte.

Viele solcher jungen Leute werden Kaufmann, Beamte aller Art und erreichen Gehälter, die im ersten Jahrzehnt in den weitaus meisten Fällen durchaus nicht höher sind als die Löhne vieler Handwerksgesellen. In späteren Jahren der Selbständigkeit aber werden sie ihre bessere Schulbildung ganz bestimmt nicht als unnützen Ballast empfinden. Es ist gar keine Frage, daß gerade die Handwerkskammern die rechten Faktoren sind, die auch in den höheren Schulen mit Erfolg aufklärend und werbend tätig sein können. Wie diese Werbearbeit einzuleiten und durchzuführen ist, muß naturgemäß dem Geschick und dem Takt des Vorstehers der Handwerkskammer überlassen bleiben. Man darf nicht vergessen, daß die Handwerkskammer durch ihre Tätigkeit diejenigen Meister kennen lernt, die zur Lehrlingsausbildung nicht geeignet sind, und empfiehlt, den Wünschen solcher Meister nach Lehrlingen mit größter Vorsicht entgegen zu kommen. Dann ist die Handwerkskammer in der Lage, die Berechtigung zur Annahme weiterer Lehrlinge beurteilen zu können, auch über die Bestimmungen der Höchstzahl der zu beschäftigenden Lehrlinge für die einzelnen Berufe Verordnungen zu erlassen. Auch die moralische Seite kommt in Frage. Die Tätigkeit der Lehrlingsvermittlung und die der Überwachung der vermittelten Lehrlinge ist sehr eng miteinander verwandt, da ja die Lehrlingsvermittlung auch die moralische Verantwortung für das Wohlergehen des jungen Menschen in sich schließt.

Wir in der Schweiz haben die Institution des Lehrlings-Patronates, welche eine nutzbringende Tätigkeit in allen Teilen entfaltet. Könnte nicht ein „Mehr" geleistet werden? Könnten nicht die kantonalen Gewerbeverbände, ja jede einzelne Gewerbesektion und vor allem die Berufsverbände sich der Lehrlingsfrage intensiver annehmen? Könnte nicht von den kantonalen Industrie- und Erziehungsdepartement aus, à la Handwerkskammer in Deutschland den Lehrern wegleitende Weisung erteilt werden? Gewiß ja!

Über die Gründung von Straßen- und Wasserbaugenossenschaften

richtet das Baudepartement des Kantons Luzern folgendes Kreisschreiben an die Gemeinden:

Die Straßen- und Wasserbaugenossenschaften sind Korporationen des kantonalen öffentlichen Rechtes und nicht des schweizerischen Privatrechtes. Für sie sind maßgebend § 52, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches, § 87 der luzernischen Staatsverfassung, die §§ 31 und 32 des luzernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, das Straßengesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Gesetz betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen und die Verordnung betreffend die Beitragspflichten im Straßen- und Wasserbau.

I. Entstehung der Straßen- und Wasserbaugenossenschaften.

Die Genossenschaft entsteht als Persönlichkeit und wird daher handlungsfähig, wenn sie organisiert ist, d. h. wenn ihre Organe (Vorstand, Rechnungsrevisoren usw.) gewählt und ihre Statuten vom Regierungsrate genehmigt worden sind (§ 31 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch). Sie bedarf also keiner Eintragung ins Handelsregister.

In ihrer Entstehung unterscheidet sich diese Art von Genossenschaften von der Genossenschaft des Obligationenrechtes (Art. 678 ff.) dadurch, daß sie nicht mit der Eintragung ins Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangt, sondern mit der Genehmigung ihres Reglementes durch den Regierungsrat. Eine Eintragung ins Handelsregister ist bei richtiger Konstituierung und Abfassung der Statuten nicht einmal möglich, was speziell aus den Ausführungen sub Ziff. III resultiert.

II. Zweck der Straßen- und Wasserbaugenossenschaften.

Zweck sind die Erstellung und der Unterhalt eines öffentlichen Werkes (Straßenbauten, Straßenkorrektionen, Entwässerungen, Fluß- und Bach-Korrektionen usw.). Dieser Zweck ist ein öffentlicher und muß aus öffentlichen Gründen durchgeführt werden. Gemäß § 32 des Einf.-Ges. zum Z. G. B. ist die Genossenschaft, ohne Teil der Staatsorganisation zu bilden, dem Staate öffentlich rechtlich verpflichtet, ihren Zweck zu erfüllen. Bei Weigerung der Genossenschaft, unordentlicher Geschäftsführung, Pflichtvernachlässigungen ihrer Organe, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern steht dem Staate das Recht zur Anwendung von Zwangsmaßregeln zu. Der Regierungsrat kann die Genossenschaft nötigenfalls unter Vormundschaft stellen.

Um den Genossenschaften die Erfüllung ihres Zweckes zu erleichtern, erhalten sie Beiträge vom Staate nach Maßgabe des Wasserrechts- bezw. Straßengesetzes, sowie des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen, und vom Bunde gemäß Bundesbeschluß betreffend die Unterstützung der Landwirtschaft und Bundesgesetz betreffend Wasserbau- und Forstpolizei.

Bei der Genossenschaft des Obligationenrechtes ist der Zweck immer ein privater und geht allein auf den wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Mitglieder. Die Genossenschaft gibt sich selbst den Zweck und es liegt in ihrer Hand, denselben zu erweitern, zu verengern, ihn durchzuführen oder aufzugeben. Sie bestimmt ihre Wege selbständig, und es steht weder dem Staate noch der Gemeinde ein Einspruchsrecht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Straßen- und Wasserbaukorporationen.

Diese sind, soweit sie kodifiziert wurden, hauptsächlich in der Verordnung betreffend Beitragspflichten im Wasser- und Straßenbau vom 22. Oktober 1913 niedergelegt.

a) Mitgliedschaft: Die Genossenschaft besteht aus sämtlichen Liegenschaftsbesitzern, deren Grundstücke an das öffentliche Werk beitragspflichtig sind. Die Mitgliedschaft beruht auf dem Grundstücke und jedes beitragspflichtige Grundstück ergibt eine Mitgliedschaft (§ 17 der Verordnung) und als solche eine Stimme in der Genossenschaft. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn mehrere pflichtige Grundstücke in einer Hand vereinigt sind. In diesem Falle hat der betreffende Eigentümer nur eine Stimme.

Die Folge dieser Vorschriften ist, daß, wenn ein in Mitleidenheit gezogenes Grundstück seinen Besitzer wechselt, nicht die Mitgliedschaft wechselt, sondern nur der Inhaber derselben. Ferner ergibt sich daraus, daß es nicht im Belieben der Genossenschaft steht, Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen. Es gibt weder eine Aufnahme noch den Ausschluß eines Genossenschafters. Die

Mitgliedschaft tritt von Gesetzes wegen ein, sobald ein Grundstück beitragspflichtig wird. Eine Ausscheidung ist nur beim Loskauf einer Liegenschaft von der Unterhaltspflicht in den in § 13 der zit. Verordnung vorgesehenen drei Fällen möglich.

Die speziellen Rechte der Mitglieder, wie Wahl des Vorstandes und der übrigen Organe, Abnahme der Rechnungen, Kontrolle, Aufnahme von Darlehen usw., sind durch die Statuten näher zu bestimmen. Wo diese und das öffentliche Recht Lücken aufweisen, kommen die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, Art. 63 bis 79 über die Vereine, sinngemäß zur Anwendung.

b) Haftbarkeit: Sie wird durch die Mitleidenheitstabelle, die von den Administrativbehörden aufgestellt worden ist, geregelt. Darnach haftet das einzelne Mitglied für die Bau- und Unterhaltungskosten verhältnismäßig. Eine weitergehende Haftung kennt das Gesetz nicht und darf dem einzelnen Mitgliede nicht auferlegt werden. Die Haftung ist eine dingliche, d. h. das pflichtige Grundstück ist verpfändet. Während die Pflichtigkeit früher in Form einer Grundlast aufgestellt wurde, wird sie seit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes durch ein Pfandrecht zu Gunsten der Genossenschaft auf die Liegenschaft verlegt (§ 104 des Einführungsgesetzes). Voraussetzung dieser dinglichen Haftung ist unter dem geltenden Rechte die Vormerkung der Mitleidenheit an den Hypothekarprotokollen innerhalb drei Monaten nach rechtskräftiger Festsetzung (§ 9 der zit. Verordnung) und die nachherige Eintragung (§ 11 der Verordnung). Der definitiven Eintragung des Pfandrechtes kann ein Liegenschaftsbesitzer nur dadurch entgehen, daß er den fälligen Beitrag innerhalb bestimmter Frist einzahlt (§ 11 der Verordnung).

Daraus ergibt sich, daß eine rein persönliche und solidarische Haftung der einzelnen Mitglieder ausgeschlossen ist und dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft widerspricht.

Ganz anders ist es bei der Genossenschaft des schweizerischen Privatrechtes. Hier können jederzeit Mitglieder aufgenommen werden (Art. 683). Der Austritt ist, unter Vorbehalt der Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen, völlig frei und kann durch keine Bestimmung der Statuten vereitelt werden. (Art. 684). Die Mitgliedschaft ruht ausschließlich auf der Person und erlischt durch deren Tod. Die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist eine rein persönliche und wenn die Statuten nichts anderes bestimmen — auch solidarische und erstreckt sich auf das ganze Vermögen.

IV. Organe der Straßen- und Wasserbaugenossenschaften.

Hierüber bestimmt das öffentliche Recht nichts Näheres. Vorgesehen sind in der Verordnung vom 22. Oktober 1913 Vorstand und Generalversammlung (Genossenschaftsversammlung). Es bleibt daher den Korporationen überlassen, weitere Organe in ihren Statuten zu schaffen. Immerhin sollten mindestens noch Rechnungsrevisoren und ein besonderes Organ, das die spezielle Aufsicht über das Werk führt (Straßen- bezw. Wuhrmeister) bestellt werden. Die näheren Befugnisse der Organe regeln die Reglemente und wo diese nichts enthalten, kommen die Art. 63 bis 79 des Zivilgesetzbuches sinngemäß zur Anwendung (§ 31 des Einführungsgesetzes).

Die Art. 695 ff. des Schweizer. Obligationenrechtes kommen somit nicht in Betracht.

V. Auflösung der öffentlich-rechtlichen Korporationen des Straßen- und Wasserbaues.

Eine solche ist nur dann möglich, wenn der Genossenschaftszweck anderweitig sicher gestellt ist. Es wird zum Beispiel eine öffentliche Güterstraße zur Gemeindestraße erklärt. In diesem Falle hat die betreffende Gemeinde das Werk zu übernehmen und die Genossenschaft verliert ihre Existenzberechtigung (§ 13 der zit. Verordnung).

Andere Auflösungsgründe, wie sie etwa das Obligationenrecht in den Art. 709 und 710 kennt, sind ausgeschlossen.

Damit glauben wir Ihnen die fundamentalsten Unterschiede zwischen den Straßen- und Wasserbaugenossenschaften, als Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes, und den Genossenschaften des Schweizer. Obligationenrechtes auseinandergesetzt zu haben. Wir werden es nun Ihnen überlassen dürfen, den sich auf Ihrem Gebiete bildenden Genossenschaften des Straßen- und Wasserbaues an die Hand zu gehen und sie bei ihrer Konstituierung und Abfassung der Statuten zu unterstützen.

Zum Schlusse machen wir Sie noch darauf aufmerksam, daß das Baudepartement Entwürfe zu Statuten von Straßen- und Wasserbaukorporationen anfertigen ließ, die jederzeit auf der Kanzlei desselben unentgeltlich bezogen werden können.

Imprägnieren des Wasserholzes.

Außer bei Brücken aus Holz gibt es noch eine Menge anderes Holz, welches mehr oder weniger im Wasser steht. Um derartige Wasserhölzer zu imprägnieren, tränkt man dieselben derartig, daß auch die inneren Schichten des Holzes imprägniert sind. Das Kreosotöl kann für jene Teile der hier in Betracht kommenden Nutzhölzer dienen, welche ganz im Wasser stehen oder bald mehr oder weniger mit Wasser umspült werden. Zu diesem Zweck schneidet man die betreffenden Hölzer vollständig zum Gebrauch fertig, hobelt dieselben und legt sie in diese Kreosotlösung. Zu diesem Zwecke gebraucht man große längliche, wenn auch schmale Blechwannen oder ausgemauerte zementierte Flachgefäße. Letztere müssen allerdings dicht sein, damit die Imprägnierflüssigkeit nicht versinkt oder herausläuft. Wo derartige Hölzer viel imprägniert werden, lohnt es sich, auch diese Vorrichtungen dauerhaft herzustellen, damit sie eventuell auch gegen Vergütung von anderen Kollegen in Anspruch genommen werden können. Die Blechwannen erfüllen ihren Zweck am besten, wenn an einer Seite ein Ablaufhahn angebracht ist, so daß die gebrauchte entwertete Kreosotflüssigkeit abfließen kann. An dieser Stelle soll die lange Blechwanne dann etwas geneigt sein. Bei dem zementierten Behälter ist dieses ebenfalls praktisch. Die Kreosotflüssigkeit muß sich langsam in die Poren des Holzes einsaugen, deshalb ist es notwendig, daß die betreffenden Brückenhölzer vollkommen unter der Flüssigkeit sind. Damit auch die untere Fläche Gelegenheit findet, sich gleichmäßig vollzusaugen, legt man unten im Behälter quer zwei $^1/_2$ cm starke und 2 cm breite Hölzer, so daß die unteren Flächen der zu imprägnierenden Hölzer nicht flach auf dem Boden liegen. Es ist dann aber zu beachten, daß die Brückenhölzer zuweilen verschoben werden, um die Stellen der Hölzer zu durchtränken, welche auf den Querhölzern ruhen. Dieses ist besonders zu beachten, weil sonst das Wasser resp. die Feuchtigkeit hier Nahrung findet, den Fäulnisprozeß in die Wege leitet und das Imprägnieren zwecklos wird. Im allgemeinen sollen die Hölzer beim Tränken so gelagert sein, daß alle Seiten frei zum Aufsaugen des Öls sind. In dieser Flüssigkeit bleiben dieselben so lange liegen, bis alle Schichten durchtränkt sind, worauf die Pfeiler und Eisbrecherhölzer usw. zum Trocknen gelagert werden. Das auf diese Art imprägnierte Holz füllt seine Zellen und inneren Schichten vollständig und ist dann am widerstandsfähigsten, wenn es vollkommen trocken zur